

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0083/13/4.1.2

Düsseldorf, den 01.03.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Alkoholen (Butanol-Anlage) der Firma Oxea Produktion GmbH & Co. KG in Oberhausen durch Aktualisierung der Genehmigung nach BImSchG

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Oxea Produktion GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 15.12.2014 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Butanol-Anlage am Standort Werk Ruhrchemie, Otto-Roelen-Str. 3 in 46147 Oberhausen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Wölbing



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Oxea GmbH
Werk Ruhrchemie
Otto-Roelen-Str. 3
46147 Oberhausen

Datum: 15. Dezember 2014

Seite 1 von 17

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0083/13/4.1.2
bei Antwort bitte angeben

Herr Wölbing
Zimmer: 120
Telefon:
0211 475-2422
Telefax:
0211 475-2790
mike.woelbing@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Butanol-Anlage

Antrag nach § 16 BImSchG vom 24.07.2013, zuletzt ergänzt mit dem Schreiben vom 22.10.2013 (Eingang am 07.11.2013)

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0083/13/4.1.2

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 24.07.2013, zuletzt ergänzt am 22.10.2013 (Eingang am 07.11.2013), nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Butanol-Anlage hauptsächlich durch Verschiebung der genehmigten Teilkapazitäten der Einheiten 1 und 2 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Kleever Straße



1. Sachentscheidung

Der Firma Oxea GmbH Werk Ruhrchemie in Oberhausen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der **Butanol-Anlage**

am Standort

**Oxea GmbH Werk Ruhrchemie,
Otto-Roelen-Str. 3, 46147 Oberhausen,
Gemarkung Holten, Flur 6, Flurstücke 352, 359 und 764**

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

- a) **Verschiebung von Teilkapazitäten innerhalb der vorhandenen Betriebseinheiten (Einheit 1 und Einheit 2) unter Beibehaltung der genehmigten Gesamtkapazität der Anlage.**
- Die Kapazität wird in Einheit 1 [REDACTED] reduziert
 - Die Kapazität wird in Einheit 2 [REDACTED] erhöht
- b) **Aktualisierung der Anlagenbeschreibung, i. W. anhand der seit der letzten Genehmigung gemäß § 16 BImSchG (im Jahr 1997) angezeigten Anlagenänderung gemäß § 15 BImSchG:**
- **04.08.1999 § 15 BImSchG (Az.: 22.2-15-09/99-Sm/Sche) „Produktqualität Butanol-Anlage“**
 - **06.08.2003 § 15 BImSchG (Az.: 23-15-94/03-Gi) „Filterkerzen in der Butanol-Anlage“**
 - **30.03.2006 § 15 BImSchG (Az.: 21.0055/06/15/0401B1-be) „BE 1.400 – Butanol-Destillation 2 / ZD4-Musterversand“**
 - **20.02.2007 § 15 BImSchG (Az.: 21.0020/07/15/0401B1) „BE 2.200 – Butanol-Destillation 1 / Wegfall von Emissionsquellen“**



- 21.06.2007 § 15 BImSchG (Az.: 21.0105/07/15/0401B1) „Zusätzliche Filter in der Butanol –Destillation 2“
- 03.09.2009 § 15 BImSchG (Az.: 53.01-A15-100.0198/09) „Einbindung Vorlage B 4183 in Gasphase-Hydrierung 1“

c) Wegfall von Emissionsquellen in der BE 1.400 - Butanol-Destillation 2:

- Testvorlagen B 5238 und B 5239 (Stoffstrom 1438)
- Testvorlagen B 5240 und B 5241 (Stoffstrom 1439)

d) Wegfall von Emissionsquellen in der BE 3.300 – Butanol-Destillation 3:

- Testvorlagen B 8450 und B 8451 (Stoffstrom 3332)

Anlagenkapazität:

Die Produktionskapazität der Anlage ■■■ insgesamt ■■■■■■■■■■ bleibt unverändert.

Betriebszeiten:

Die aktuell genehmigte Betriebszeit bleibt unverändert.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. **Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 0,00 Euro festgesetzt. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt



2.452,50 Euro.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, sowie Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

7331200000049453

an die **Landeskasse Düsseldorf:**

Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED3333

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.



III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Oxea GmbH betreibt am Standort Werk Ruhrchemie, Otto-Roelen-Str. 3 in 46147 Oberhausen eine Anlage zur Herstellung von Alkoholen durch Hydrierung (Butanol-Anlage). Die bestehende Butanol-Anlage soll durch Verschiebung der Teilproduktionskapazitäten der Einheiten 1 und 2 unter Beibehaltung der genehmigten Gesamtproduktionskapazität sowie durch Einbeziehung von Anzeigen aus den vergangenen Jahren in die immissionsschutzrechtliche Genehmigungssituation geändert werden. Die Oxea GmbH in 46147 Oberhausen hat für dieses Vorhaben am 24.07.2013 zuletzt ergänzt mit den Schreiben vom 22.10.2013 (Eingang am 07.11.2013) und 22.11.2013 (Eingang am 25.11.2013), einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Butanol-Anlage gestellt.



B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen	Baurecht
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine



Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben, einschließlich der seit dem 03.08.2001 durchgeführten Änderungs- und Erweiterungsvorhaben, für die bisher keine UVP durchgeführt wurde, nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2019/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien

Die Anlage zur Herstellung von Alkoholen durch Hydrierung der Oxea GmbH Werk Ruhrchemie (Butanol-Anlage) befindet sich auf dem als Industriegebiet ausgewiesenen Gelände Werk Ruhrchemie in Oberhausen-Holten. Das Untersuchungsgebiet wird hinsichtlich vorhandener Lärmbelastungen durch industrielle bzw. gewerbliche Schallquellen der Anlagen des Werkes Ruhrchemie geprägt. Lokal tritt der Verkehrslärm der Autobahn A3 deutlich hervor. Eine Geruchsvorbelastung des Untersuchungsgebietes wird durch verschiedene Quellen des Werkes Ruhrchemie bestimmt.



Schutzkriterien

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind innerhalb des Untersuchungsgebietes (Radius 1.000 m) nicht vorhanden und erst in 2,3 km Entfernung festzustellen. Der Boden ist durch langjährige industrielle Nutzung und Versiegelung negativ beeinflusst. Der Boden weist aufgrund von Kriegseinwirkungen eine geringe Bodenqualität auf. Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen oder Rückbaumaßnahmen (nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens) Anzeichen für Belastungen ergeben, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Wasserschutzgebiete befinden sich erst in 4-5 km Entfernung vom Vorhabensstandort. Öffentlich festgesetzte schützenswerte Objekte sind nicht vorhanden.

Qualitätskriterien

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

Merkmale des Vorhabens

Größe des Vorhabens

Die Oxea GmbH betreibt am Standort Werk Ruhrchemie eine nach § 4 BImSchG i. V. mit § 1 Anhang 1 Nr. 4.1.2 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlage zu Herstellung von Alkoholen durch Hydrierung (Butanol-Anlage). Die zurzeit genehmigte Produktionskapazität der Butanol-Anlage, [REDACTED]. Es findet eine Verschiebung von Teilkapazitäten zwischen den Einheiten 1 und 2 statt, welche aber zu keiner Änderung der genehmigten Gesamtproduktionskapazität führt. Durch diese Änderung kommt es zum Wegfall von Emissionsquellen in der Butanol-Destillation 2 und 3.

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Durch das Vorhaben werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Boden, Gewässer, Natur und Landschaft hervorgerufen. Die Anlagenänderung erfolgt innerhalb des als Industriegebiet ausgewiesenen Geländes Werk Ruhrchemie in Oberhausen-Holten.

Bestehende Nutzungen und Schutzgebiete werden nicht beeinflusst. Die in Anhang 2 Abschnitt 2 unter den Nummern 2.3.1 – 2.3.11 UVPG aufgeführten Gebiete liegen sämtlich außerhalb des Untersuchungsraumes



von 1km. Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Brutstätten sind im Bereich der Anlage nicht vorhanden. Auswirkungen auf die Nahrungsbeschaffung sind nicht gegeben.

Abfall- und Abwassererzeugung

Der betriebsbedingte Anfall der Abfälle bleibt der Art nach unverändert.

Das in der Anlage anfallende Tageswasser (Niederschlag sowie Reinigungs- und Spülwasser) wird nach vorheriger Kontrolle, wie bisher über die Werkskanalisation der zentralen Abwasserreinigung zugeführt. Das Prozesswasser der Butanol-Anlage sowie das bei Anlagenspülungen anfallende organisch belastete Wasser wird der Butylaldehyd-Anlage zugeführt und zu verschiedenen Zwecken weiter verwendet. Das bei Katalysatorwechsel anfallende Spülwasser wird ordnungsgemäß der Entsorgung zugeführt. Die Abwässer bleiben nach Art und Menge unverändert.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Geräuschemissionen

Die Schallimmissionen wurden bereits in der werksweiten Erfassung von 2010 berücksichtigt. Neue schallerzeugende Aggregate wie Pumpen oder Rührer kommen nicht hinzu. Durch die beantragten Änderungen ergeben sich keine Auswirkungen auf die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten.

Emissionen in die Luft

Gefasste Quellen

Die chemische Umsetzung zu Alkohol erfolgt im geschlossenen System. Gasförmige Emissionen z.B. aus der Kolonnenatmung werden vollständig gefasst und der thermischen Verwertung im werkseigenen Kraftwerk zugeführt oder über die Fackel thermisch entsorgt. Abluft z.B. aus der Behälteratmung wird über bestehende Sammelnetze der thermischen Nutzung der zentralen Abluftverbrennungsanlage Kessel 13/14 zugeführt. Bei einem kurzfristigen Ausfall der Abluftsammlung und/oder Verbrennung erfolgt eine gefahrlose Ableitung in die Umgebung. Bei einem längeren Ausfall wird die Anlage abgefahren und die Atmung der Behälter erfolgt in die Atmosphäre. Durch den Abluftanschluss entfallen die bisherigen Emissionen an den Testvorlagen der Destillation 2 und der Destillation 3 an die Atmosphäre. Durch den Wegfall der



Emissionsquellen an den Testvorlagen verbessert sich die Emissionssituation.

Diffuse Emissionen und Gerüche

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung gasförmiger Emissionen flüssiger organischer Stoffe werden entsprechend den gehandhabten Stoffen und den Anforderungen nach Nr. 5.2.6 TA Luft umgesetzt. Die relevanten Einsatzstoffe und Produkte werden grundsätzlich im technisch dichten, geschlossenen System gehandhabt. Durch den Einsatz von geeigneten Dichtelementen (TA-Luft zertifiziert) werden diffuse Emissionen weitestgehend begrenzt. Neue Änderungen der Beschaffenheit der Anlage erfolgen nicht. Aus diesem Grund sind Änderungen des bestehenden Emissionsverhaltens auch nicht vorhanden.

Emissionen in Wasser und Boden

In den Boden und das Grundwasser werden keine Stoffe eingetragen, da die Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in ausreichend großen Auffangräumen aufgestellt sind. Abwasser fällt als Spülwasser an. Hiervon wird der erste Spülschritt, der mit Katalysator-Rückständen und organischen Resten belastet ist, als Abfall entsorgt. Die Nachspülläufe fallen pro Katalysatorwechsel (weniger als 1 x pro Jahr) mit ca. 150 m³ an und werden der Werkskläranlage zugeführt. Das Abwasser wird in die Emscher eingeleitet und durchläuft anschließend die biologische Behandlung im Emscherklärwerk. Dieser Abwasserteilstrom ist weder vom Massenstrom noch von der Konzentration des Parameters Nickel als relevant anzusehen. Daher sind nachteilige Effekte für die Emscher nicht vorhanden. Die Anforderungen der bestehenden Einleitungserlaubnis werden eingehalten. Die relevanten Belastungskonzentrationen wurden betrachtet und durch die Ableitung vom Emscherklärwerk in den Rhein wird dieser nur irrelevant belastet.

Unfallrisiko

Vorbeugender Gewässerschutz

Die Maßnahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes werden unverändert fortgeführt. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß der Anforderungen nach § 3 VAWS NRW betrieben. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.



Anlagensicherheit/StörfallIV

Die Anlagen der Oxea GmbH am Standort Werk Ruhrchemie bilden einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5a) BImSchG. Die Butanol-Anlage ist sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs. Für die Butanol-Anlage ist ein anlagenbezogener Teilsicherheitsbericht erstellt und durch das LANUV NRW im Rahmen des Genehmigungsverfahrens begutachtet worden (Gutachten Nr. 1356.4.1 vom 27.03.2013). Der Gutachter stellte darin fest, dass aufgrund der vorhandenen Einrichtungen zur Anlagensicherheit und der getroffenen Vorsorgemaßnahmen des Betreibers ein Störfall im Rahmen der praktischen Vernunft ausgeschlossen werden kann.

Die im Sicherheitsbericht der Oxea GmbH dargelegten Ausbreitungsszenarien für den gesamten Betriebsbereich belegen, dass bei einer möglichen Stofffreisetzung Auswirkungen auf das Werksgelände beschränkt bleiben und eine Gefährdung der Nachbarschaft nicht zu besorgen ist.

Im Rahmen des Vorhabens zur Änderung der Anlage werden keine neuen Produktionsverfahren und keine neuen Stoffe bzw. Stoffkategorien nach StörfallIV, Anhang I eingesetzt. Die Mengen der vorhandenen gefährlichen Stoffe nach StörfallIV, Anhang I bleiben unverändert (insbesondere Kat. 6 und 8). Unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen zur Anlagensicherheit ist ein sicherer Betrieb der geänderten Butanol-Anlage gewährleistet. Der Eintritt eines Störfalls sowie eine Gefährdung für die Nachbarschaft sind nicht zu besorgen. Mit der Änderung der Anlage wird das Störfallrisiko nicht erhöht. Es sind keine zusätzlichen Gefahrenquellen durch die Änderung zu betrachten. Die Auswirkungen möglicher Stofffreisetzungen bei einem angenommenen Störfall bleiben auch nach der Änderung weiterhin auf das Werksgelände beschränkt.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich ge-



nommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Butanol-Anlage wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Oberhausen

Seitens der Stadt Oberhausen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Die Antragsunterlagen wurden



von der Unteren Bauaufsichtsbehörde inklusive Brandschutz, der Unteren Gesundheitsbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Ökologischen Planung auf die jeweils dort wahrzunehmenden fachlichen Belange hin überprüft. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden nicht vorgeschlagen.

Stellungnahme des LANUV NRW

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Angaben nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV gebeten. Das daraufhin vorgelegte Sachverständigengutachten (Az.: 74-Bm-5257 vom 19.11.2013) kommt zu der abschließenden Bewertung, dass bei der Oxea GmbH die Gesamtkapazität der Butanolanlage nicht erhöht wird und es auch keine wesentliche Änderung des Stoffpotenziales gibt. Auf Grund der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Betreibers wird im Rahmen praktischer Vernunft ein Störfall, ausgehend von der Anlage, ausgeschlossen. Von Seiten des Gutachters gibt es lediglich eine Empfehlung hinsichtlich der Dokumentation, welche als Nebenbestimmung in den Bescheid mit aufgenommen wurde.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Oxea GmbH, Oberhausen nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 24.07.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Butanol-Anlage durch Aktualisierung der Genehmigung nach BImSchG und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro**



und den **Gebühren** i. H. v. **2.452,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **2.452,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen wird.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.2, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Butanol-Anlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt **2.452,50** Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Mindestgebühr

Für die Änderung fallen keine Errichtungs-/Änderungskosten an. Deshalb wird nach Tarifstelle 15a.1.1 a) hier nur die Mindestgebühr von 500,00 € erhoben.

2. Für Betriebsregelungen

Entsprechend Ihren Angaben fallen keine Errichtungskosten an. Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall somit ausschließlich Regelungen des Betriebes. Deshalb wird neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und



- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war **durchschnittlich**. Die vorgelegten Unterlagen waren **weitgehend vollständig**. Es mussten **nur geringfügige** Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als **durchschnittlich** eingestuft. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **2.575,00** Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt **3.075,00** Euro.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 2.152,50 Euro.

4. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Butanol-Anlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.



Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Butanol-Anlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 und 15a.1.6 insgesamt eine Gebühr i. H. von **2.152,50 Euro** festgesetzt.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweis:

Seite 17 von 17

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Wölbing)